

AÖW • Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
- WA I 3 -
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

parallel per E-Mail:
WAI3@bmu.bund.de

AöW
Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2013-08-28

**AöW-Stellungnahme zu dem Entwurf (Stand 19.07.2013) zur Änderung der
Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der
Rohrfernleitungsverordnung; Aktenzeichen: WA I 3 – 21 110 – 1 / 5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V. nimmt hiermit als
Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft zum o.g. Entwurf Stellung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 S. 1 AbwV-Entw.):

Die Streichung von „nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall“ bedeutet nach
unserer Ansicht eine nicht erforderliche Verschärfung der Anforderungen an die
Einleitung von Abwässern. Der in der Begründung gegebene Hinweis auf die übrigen
allgemeinen Anforderungen, die bisher auch nicht ausdrücklich nach den Verhältnissen
im Einzelfall beschränkt worden seien, geht fehl, weil in § 3 Abs. 2 und 3 an den Stand
der Technik angeknüpft wird, der eine Einzelfallprüfung gerade nicht ermöglicht.
Deshalb schlagen wir vor, § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, darf Abwasser in ein
Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten
wird, wie dies nach den Verhältnissen im Einzelfall möglich ist durch ..."

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 S. 2 AbwV-Entw.):

Zum Nachweis der in § 3 Abs. 1 Satz 1 aufgestellten Anforderungen soll die Führung eines „Abwasserkatasters“ verpflichtend werden. Aus der Regelung selbst und aus der Begründung zur Regelung ergeben sich keine genauen Informationen oder Hinweise, wie das zu führende Abwasserkataster gestaltet und zum Nachweis geeignet sein soll. Insoweit sollten die inhaltlichen Anforderungen näher beschrieben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 AbwV-Entw.):

Im Hinblick auf das Gebot zur Minimierung von Abluftemissionen stellt sich die Frage, ob der Begriff Abluftemission den Bereich des biologischen Reinigungsprozesses einschließt. Eine Reduzierung der Abluftemissionen wäre im Kläranlagenbereich nur durch eine Abdeckung der entsprechenden Becken möglich. Aus wirtschaftlicher Sicht ist eine flächendeckende Umsetzung deshalb nicht für alle Kläranlagenbetreiber vertretbar und gegenüber den Nutzern vermittelbar. Wir schlagen daher vor, die Abluftemissionen vom Minimierungsgebot auszunehmen.

Außerdem halten wir wie zu § 3 Abs. 1 S. 1 die Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall für erforderlich. Deshalb schlagen wir vor, § 3 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Chemikalieneinsatz, ~~die Abluftemissionen~~ und die Menge des anfallenden Schlammes sind so gering wie nach den Verhältnissen im Einzelfall möglich zu halten."

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 3 Abs. 7 AbwV-Entw.):

Ebenso wie zu § 3 Abs. 1 und 2 schlagen wir vor:

"Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu benutzen, dass eine nach den Verhältnissen im Einzelfall energieeffiziente Betriebsweise erreicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind soweit wie nach den Verhältnissen im Einzelfall möglich zu nutzen."

Wir möchten darauf hinweisen, dass das in der Begründung auf Seite 37 erwähnte DWA Merkblatt 216 nach unseren Informationen nicht existiert. Das DWA Arbeitsblatt 216 liegt lediglich in Gelbdruck vor.

Die Energiepotenziale im Bereich der Abwasseranlagen bestehen – wie in der Abwasserverordnung vorgeschlagen – nicht immer abgrenzbar und isoliert in den Bereichen „zu errichten, zu betreiben und zu benutzen“. Vielmehr werden in der Regel Gesamtkonzepte entwickelt, die auch die Produktion und den Eigenverbrauch von Energie (elektrischer Strom und/oder Wärme) in den Kläranlagen und auf den Flächen der Kläranlagen berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Aspekte ist unserer Ansicht nach in der vorgeschlagenen Regelung nicht eindeutig genug.

Wie auch die AöW bereits mehrfach geäußert hat, bestehen vielfältige Energiepotenziale für die öffentlichen Abwasserbetriebe. Zur „optimalen“ Nutzung sämtlicher Energiepotenziale im Bereich der Abwasserbehandlung müssen allerdings weitere konkrete Bedingungen bestehen. Faktoren hierfür sind tatsächliche Gegebenheiten, Wirtschaftlichkeit (bestehende Anlagengröße, Nutzerstruktur, Nutzungsverhalten etc.) und aber auch rechtliche Rahmenbedingungen, die zur Hebung der Energiepotenziale in der Abwasserwirtschaft Anreize setzen sollten. Im Rahmen der AbwasserV sollte deshalb die Berücksichtigung und Abwägung vom technisch, wirtschaftlich und rechtlich Möglichen im Einzelfall ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (**§ 6 Abs. 2 AbwV-Entw.**):

In § 6 Abs. 2 wird neu die Messwertangabe mit zwei signifikanten Stellen gefordert. Widersprüchlich ist jedoch, dass die Ergebnisangabe in vielen anderen Normen abweichend davon geregelt ist und hierzu auch Parameter bestehen, bei denen eine Angabe mit zwei signifikanten Stellen keinen Sinn ergibt, so z.B. bei der Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien oder beim Fischeitest.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 4 AbwV-Entw.):

Die Analysen- und Messverfahren werden weiterhin als Anlage zu § 4 geführt. Bei Änderung oder Aktualisierung einzelner Verfahren muss dies vom Verordnungsgeber neu beschlossen werden. Die Folge hiervon ist, dass die in der AbwV vorgegebenen Analyse- und Messverfahren nicht immer auf dem aktuellen Stand sind.

Es wird vorgeschlagen, Regelungsinstrumente einzuführen, die die Analyse- und Messverfahren zur AbwV zeitnah auf den aktuellen Stand anpassen.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden in der Anlage zu § 4 verschiedene Analyseverfahren (z.B. für schwerflüchtige lipophile Stoffe oder verschiedene Tenside) nicht mehr aufgeführt, weil – so die Begründung – diese Parameter in keinem der Anhänge zur AbwV aufgeführt werden. Gleichzeitig erfolgt jedoch die Aufnahme eines Analysenverfahrens für perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), das allerdings auch in keinem der Anhänge zur AbwV aufgeführt wird.

Insoweit schlagen wir eine durchgängig stimmige Verfahrensweise vor.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anhang 1 Teil B Abs. 2 AbwV-Entw.):

Im Hinblick auf Aufwand und Nutzen und der daraus resultierenden Unverhältnismäßigkeit entspricht die Phosphorrückgewinnung noch nicht dem Stand der Technik. Deshalb sollte sie bis auf Weiteres nicht zur allgemeinen Anforderung an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen erhoben werden.

Mit der Formulierung „Phosphorrückgewinnung unterstützen“ ist für die Praxis der Inhalt und die Reichweite eines solchen Verfahrens zudem unklar. Unsere Mitglieder sehen die Gefahr einer Pflicht zur Rücklösung von Phosphor aus der Schlammphase und zur Monoverbrennung von Klärschlamm. Die Verankerung dieses Passus in der Abwasserverordnung würde einer überarbeiteten Klärschlammverordnung und einer damit verbundenen Phosphatrückgewinnungsverordnung den Weg bereiten. Dem stehen unsere Mitglieder kritisch gegenüber.

Deshalb wird vorgeschlagen, Abs. 2 zu Teil B des Anhangs 1 aus dem Entwurf zu streichen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Rohrfernleitungsverordnung):

Inwiefern das diesjährige Anhörungsverfahren zur Rohrfernleitungsverordnung diesen Entwurf überschneidet oder unabhängig hiervon noch berücksichtigt wird, ist für uns nicht erkennbar. Wir haben in einer gesonderten Verbändeanhörung (Az. WA I 3 – 21161 -1/7) an die gleiche Stelle beim BMU unsere Stellungnahme zur Rohrfernleitungsverordnung abgegeben, an der weiterhin festgehalten wird.

Wir bitten, die vorgenannten Aspekte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen in öffentlichrechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.